

L-8 BIOTOPSCHUTZ, OBJEKTE VON NATIONALER BEDEUTUNG

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Bund hat in den vergangenen Jahren schweizweit fünf Verordnungen für den Schutz von Biotopen/Lebensräumen von nationaler Bedeutung mit entsprechenden Inventaren erlassen. Dabei hat er im Kanton Schwyz 106 Flachmoorobjekte, 19 Hochmoorobjekte, 25 Amphibienlaichgebiete, 4 Auenobjekte sowie 31 Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung bezeichnet. Der Kanton hat für Schutz- und Erhaltung dieser Objekte zu sorgen.

Objekte innerhalb eines Schutzgebietes gemäss kantonalen Nutzungsplänen	Objekte ausserhalb eines Schutzgebietes gemäss kantonalen Nutzungsplänen
10 Hochmoore 38 Flachmoore 5 Amphibienlaichgebiete 1 Aue	9 Hochmoore 68 Flachmoore 20 Amphibienlaichgebiete 3 Auen 31 Trockenwiesen- und weiden

Beschlüsse

L-8.1 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung

- a) Die Biotope von nationaler Bedeutung sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Soweit diese Objekte nicht in bereits durch kantonale Nutzungspläne geschützten Gebieten (bzw. in kantonalen Naturschutzgebieten) liegen oder starker Erholungsnutzung ausgesetzt sind und deshalb in erhöhtem Mass allgemeinverbindlicher Vorschriften bedürfen, regelt der Kanton deren Schutz und Pflege mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich.
- c) In einem übergeordneten Erlass sind für alle bisher ausschliesslich vertraglich geschützten Objekte allgemeinverbindliche Bestimmungen zu erlassen.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992, SR 451.31
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991, SR 451.32
- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994, SR 451.33
- Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) vom 15. Juni 2001, SR 451.34
- Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) vom 13. Januar 2010, SR 451.37

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AWN

Beteiligte: ARE; Gemeinden